

(3) Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist durch eine fest an der Kesselwandung anzubringende Strichmarke von etwa 30 mm Länge dauernd kenntlich zu machen. Außerdem ist der niedrigste Wasserstand an den Wasserstandsgläsern zu markieren.

(4) An jedem Schiffsdampfkessel ist an der Außenwandung oder, sofern die Wasserstandsgläser durch Rohre mit dem Kessel verbunden sind, an den Wasserstandskörpern die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite durch die anzubringende Bezeichnung „Höchster Feuerzug“ kenntlich zu machen.

Das ist nicht erforderlich bei Dampfkesseln, deren heizgasberührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von höchstens 100 Nennweite und aus den zu ihrer Verbindung notwendigen Rohrstücken bestehen.

§ 5

Genehmigung und Nachtragsgenehmigung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Dampfkesselanlagen einschließlich Zubehör (wie Überhitzer, Rauchgas-Speisewasservorwärmer, Feuerungs- und Zugerzeugungsanlagen) bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Überwachungsstelle.

Das gleiche gilt für die Wiederinbetriebnahme von Dampfkesseln, deren Genehmigung erloschen ist.

(2) Eine Nachtragsgenehmigung ist erforderlich, wenn

1. eine genehmigte Dampfkesselanlage oder ihr Zubehör wesentlich geändert werden soll,
2. eine wesentliche Änderung der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Bedingungen beabsichtigt ist.

Die genehmigende Überwachungsstelle kann hierbei zur Erhöhung der Betriebssicherheit und zum Schutze des Menschen zusätzlich auch Bedingungen festlegen, die nicht unmittelbar mit der beantragten Änderung im Zusammenhang stehen. §

§ 6

Genehmigungsantrag

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist an die zuständige Überwachungsstelle (§ 9) zu richten. Dem Antrag sind die in den „TG-Dampfkesseln“ aufgeführten Unterlagen beizufügen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen alle zweckdienlichen Angaben zu machen und die Prüfung von Einwirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft, z. B. durch Flugasche, Abgase usw., zu ermöglichen.

(3) Gehören zu einer Dampfkesselanlage, für welche die Genehmigung beantragt wird, auch bauliche Anlagen, so sind die Genehmigungsunterlagen der zuständigen Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen und die von dieser vorgeschriebenen besonderen Bedingungen in die Genehmigungsurkunde aufzunehmen.

(4) Vor Genehmigung eines Schiffsdampfkessels sind die schiffstechnischen Besonderheiten und Bauteile durch die zuständige Stelle für Schiffsklassifikation zu prüfen.

§ 7

Genehmigungsurkunde

(1) Nach Abschluß der im § 6 vorgeschriebenen Prüfungen ist eine Genehmigungsurkunde auszufertigen, in der alle Bedingungen enthalten sein müssen, unter denen die Kesselanlage genehmigt wird.

(2) Die Genehmigung einer Kesselanlage schließt die baurechtliche Genehmigung der dazugehörigen Einrichtungen (Kesselhaus, Schornstein usw.) ein.

(3) Die Genehmigungsurkunde ist für jeden Kessel gesondert auszufertigen. Das gilt auch für Nachtragsgenehmigungen, wenn eine bestehende Dampfkesselanlage verändert werden soll, zu der mehrere Kessel gehören, z. B. Errichtung eines neuen oder Erhöhung eines vorhandenen Schornsteines für mehrere Kessel, Veränderungen eines Kesselhauses u. dgl. In begründeten Fällen kann der Sachverständige Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

(4) Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller zu übersenden, eine zweite muß bei den Akten der für die weitere Überwachung zuständigen Überwachungsstelle verbleiben, eine dritte erhält die zuständige Bauaufsicht, sofern die Genehmigung auch bauliche Anlagen einschließt.

(5) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung von baulichen Anlagen nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Überwachungsstelle begonnen werden. Diese Zustimmung gilt jedoch nicht als Genehmigung im Sinne des § 5 dieser Arbeitsschutzbestimmung.

(6) Jede Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Der Antragsteller kann hiergegen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Verweigerungsbescheides Einspruch bei der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einlegen, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 8

Erlöschen und Verlängern der Genehmigung

Die Genehmigung einer Dampfkesselanlage erlischt:

1. wenn die Kesselanlage ein Jahr nach Empfang der Genehmigungsurkunde oder nach Ablauf einer anderen hierfür gestellten Frist noch nicht im Bau begonnen, ausgeführt oder in Betrieb genommen wurde. Die zuständige Überwachungsstelle kann zur Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung die Frist verlängern, sofern nicht wesentliche Gründe entgegenstehen;